

## **Allgemeine Vertragspartnerbedingungen einschließlich abweichender Gerichtsstandsvereinbarung**

### **Präambel /Ethische Regeln**

Wir begrüßen Sie im Namen unseres Unternehmens herzlich als neuen gewerblichen Vertragspartner (künftig Botschafter) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihre Tätigkeit als selbständiger Botschafter der life.media AG, Wilhelmstraße 62, 65183 Wiesbaden, vertreten durch ihren Vorstand Herrn Viktor Gunt geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: life.media) und vor allem viel Freude bei dem Vertrieb unserer Waren. Bei dem Vertrieb unserer Waren und dem Kontakt mit anderen Menschen steht für uns stets die Verbraucherefreundlichkeit und -sicherheit, Seriosität, ein faires Miteinander untereinander sowie im gesamten Umfeld des Network-Marketings ebenso wie die Wahrung der Gesetze und guten Sitten unverrückbar im Vordergrund.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden ethischen Regeln ebenso wie unsere Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen sehr gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zu machen.

### **Ethische Regeln für den Umgang mit Verbrauchern**

- Unsere Botschafter beraten ihre Botschafter ehrlich und aufrichtig und klären etwaige Missverständnisse zu Waren, der Geschäftsmöglichkeit oder anderen Aussagen während eines Beratungsgesprächs auf.
- Die Botschafter stellen sich im persönlichen und telefonischen Kontakt mit dem Verbraucher zu Beginn des Verkaufsgesprächs unaufgefordert und wahrheitsgemäß mit Namen und als Botschafter von life.media vor. Außerdem legen sie zu Beginn des Verkaufsgesprächs den geschäftlichen Zweck ihres Besuchs oder Anrufs offen und machen deutlich, welche Waren oder Dienstleistungen angeboten werden sollen.
- Auf Botschafterwunsch wird auf ein Verkaufsgespräch verzichtet, das Gespräch verschoben oder ein begonnenes Gespräch freundlich abgebrochen.
- Botschafter verhalten sich niemals aufdringlich. Insbesondere haben Besuche und telefonische Kontakte zu angemessenen Uhrzeiten stattzufinden, es sei denn, der Verbraucher hat dies ausdrücklich anders gewünscht. Die Unternehmen bzw. ihre Botschafter rufen einen Verbraucher zu Werbezwecken nur mit dessen vorheriger ausdrücklicher Einwilligung an. Die Rufnummer des Anrufenden ist hierbei zu übermitteln.
- Während eines Kundenkontakts informiert der Botschafter den Verbraucher über sämtliche Punkte, welche die angebotenen Waren und – auf Wunsch des Verbrauchers – die Vertriebsmöglichkeit betreffen.

- Alle Informationen zu den Waren müssen umfassend sein und der Wahrheit entsprechen. Einem Botschafter ist es untersagt, irreführende Aussagen oder gar Versprechungen in jeglicher Form zu den Waren zu machen.
- Ein Botschafter darf keine Behauptungen über Waren, deren Preise oder Vertragskonditionen aufstellen, sofern diese nicht von life.media freigegeben worden sind.
- Botschafter werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Empfehlungsschreibern, Testergebnisse oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von life.media autorisiert sind, diese müssen zutreffend und nicht überholt sein. Empfehlungsschreibern, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen.
- Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Produkten durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Botschafter werden alles unterlassen, was den Verbraucher bestimmen konnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.
- Ein Botschafter darf keine Angaben im Hinblick auf seine Vergütung oder die potenzielle Vergütung von anderen Botschaftern machen. Weiterhin darf ein Botschafter keine Vergütungen garantieren, versprechen oder sonst Erwartungen schüren.
- Botschafter nehmen auf kaufmännisch unerfahrene Personen Rücksicht und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um sie zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen.
- Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Botschafter die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnissfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen konnte.

### **Ethische Regeln für den Umgang mit Botschaftern**

- Botschafter gehen stets fair und respektvoll miteinander um. Vorgenanntes gilt auch für den Umgang zu Botschaftern anderer Network-Marketing Unternehmen.
- Neue Botschafter werden wahrheitsgemäß über ihre Rechte und Pflichten informiert. Angaben zu möglichen Umsatz- und Erwerbchancen sind zu unterlassen.

- Es dürfen keine mündlichen Zusicherungen zu Waren und Leistungen der life.media gemacht werden.
- Es ist Botschaftern nicht gestattet, Botschafter anderer Unternehmen abzuwerben. Ferner ist es Botschaftern nicht gestattet, andere Botschafter zum Wechseln eines Sponsors innerhalb von life.media zu bewegen.
- Die Pflichten der nachfolgenden Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen sind zugleich als ethische Regeln stets einzuhalten.

### **Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen**

- Zu anderen Wettbewerbern oder sonstigen Unternehmen des Network-Marketing-Bereichs verhalten sich die Botschafter von life.media stets fair und ehrlich.
- Systematische Abwerbungen von Botschaftern anderer Unternehmen werden unterlassen.
- Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Waren oder Vertriebssystemen anderer Unternehmen sind verboten.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt, möchten wir Sie nun mit den Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen von life.media vertraut machen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen sind Bestandteil eines jeden Botschaftervertrages zwischen der life.media AG, Wilhelmstraße 62, 65183 Wiesbaden, vertreten durch ihren Vorstand Herrn Viktor Grund geschäftsansässig daselbst, E-Mail-Adresse: Kontakt@life-media.ag: (im Folgenden: life.media) und dem unabhängigen und selbständigen Botschafter. Er soll die Grundlage eines gemeinschaftlichen, fairen und erfolgreichen Geschäftsverhältnisses bilden.

(2) life.media erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

(1) life.media ist ein Unternehmen, das über ein Botschafternetzwerk hochwertige Produkte im Bereich des Gesundheitswesens wie die life.media Gesundheitskarte (künftig: Waren) vertreibt. Der Botschafter soll für life.media die Waren vermitteln, so dass das Erbringen der die Vermittlung der Waren die Grundlage des Geschäfts eines Botschafters bildet. Für diese Tätigkeit ist es über die jährliche Wartungs- und Servicegebühr im Sinne des § 6 (2) nicht erforderlich, dass der Botschafter finanzielle Aufwendungen tätigt, er eine Mindestanzahl von Waren oder sonstigen Leistungen von life.media abnimmt/erwirbt oder der Botschafter andere

Botschafter wirbt. Erforderlich ist lediglich die kostenlose Registrierung. Für seine Tätigkeit erhält der Botschafter eine entsprechende Vermittlungsprovision.

(2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, andere Botschafter zu werben. Für diese Tätigkeit erhält der werbende Botschafter bei Erreichen der erforderlichen Qualifikation eine entsprechende Provision auf den Produktumsatz des geworbenen Botschafters. Für die Werbung hingegen wird ausdrücklich keine Provision geleistet. Die Provision ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungsplan.

(3) life.media stellt dem Botschafter mit der erfolgreichen Registrierung neben Schulungs- und personalisierten Werbetools ein Online-Back-Office nebst Landingpage inklusive eines Nutzungsrechts im Sinne des § 6 (1) zur Verfügung, das es dem Botschafter unter anderem ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine vermittelten Umsätze, Provisionsansprüche, Abrechnungen ebenso wie die Botschafter- und Downline-Entwicklungen zu haben.

### **§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss**

(1) Ein Vertragsabschluss ist mit Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder mit natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer sind, die im Besitz eines Gewerbenachweises (z.B. Gewerbescheins) sind (soweit erforderlich), möglich. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher ist nicht möglich. Pro natürliche Person, Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) und juristische Person (z.B. AG, GmbH, Ltd.) wird nur ein Botschafter-Antrag akzeptiert.

(2) Sofern eine Kapitalgesellschaft einen Botschafter-Antrag einreicht, sind der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber life.media jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Kapitalgesellschaft.

(3) Bei Personengesellschaften sind – sofern vorhanden – der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber life.media jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Personengesellschaft.

(4) Soweit Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(5) Der Botschafter kann sich für die Aufnahme seiner Tätigkeit als Botschafter bei life.media nur online registrieren. Bei der Registrierung ist er verpflichtet, den Botschafterantrag

vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und an life.media auf den elektronisch vorgegebenen Weg zu übermitteln. Zudem akzeptiert der Botschafter durch entsprechendes aktives Häkchensetzen vor Abschluss des Registrierungsvorganges diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen als zur Kenntnis genommen und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil.

(6) life.media behält sich das Recht vor, Botschafteranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen.

(7) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (3) und (5) Satz 2 geregelten Pflichten ist die life.media ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Botschaftervertrag fristlos zu kündigen. Zudem behält sich die life.media für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

#### **§ 4 Status des Botschafters als Unternehmer**

(1) Der Botschafter handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass der Botschafter zunächst nebenberuflich tätig ist. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter, Franchisenehmer oder Makler von life.media. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme- oder andere Tätigkeitspflichten. Der Botschafter unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von life.media und trägt das vollständige unternehmerische Risiko seines geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Zahlung seiner Arbeitnehmer, sofern er welche beschäftigt. Der Botschafter hat seinen Betrieb im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu – soweit erforderlich - auch der Betrieb eigener Büroräume oder eines im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz gehört.

(2) Der Botschafter ist als selbständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich) eigenverantwortlich. Insoweit versichert der Botschafter, alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für life.media erwirtschaftet, an seinem Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. life.media behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer der Botschafter hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von life.media werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den Botschafter entrichtet. Der Botschafter ist nicht bevollmächtigt, im Namen von life.media Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

#### **§ 5 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung**

Sie registrieren sich bei life.media als Unternehmer und nicht als Verbraucher, sodass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Gleichwohl räumt life.media Ihnen nachfolgendes freiwilliges 14-tägiges, vertragliches Widerrufsrecht ein.

### **Freiwilliges Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) an die in § 1 genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse widerrufen. Die Frist beginnt mit der Übermittlung des Botschafterantrages. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels/ der E-Mail) des Widerrufs.

### **Widerrufsfolgen:**

Nach Ihrem Widerruf können Sie alle als Botschafter bezogenen kostenpflichtigen Leistungen gegen Erstattung der dafür geleisteten vollständigen Zahlungen an life.media zurückgeben.

Ein Botschafter kann sich nach dem Widerruf seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei life.media registrieren. Voraussetzung ist, dass der Widerruf für die alte Position des Botschafters mindestens 12 Monate zurückliegt und der widerrufende Botschafter in dieser Zeit keine Aktivitäten für life.media verrichtet hat.

### **§ 6 Nutzung des Back Offices und der Landingpage / Lizenz- und Wartungsgebühren**

(1) Der Botschafter erwirbt mit der Registrierung bei life.media und Zahlung der jährlichen Lizenz- und Wartungsgebühr für die Vertragslaufzeit ein Recht zur Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Back Offices und der Landingpage. Das Nutzungsrecht ist ein einfaches, auf das konkrete Back Office bezogenes, nicht übertragbares Nutzungsrecht; dem Botschafter steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung des Back Offices ebenso wenig wie kein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen zu.

(2) Für die Nutzung ebenso wie für die Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege des Back Offices und der Landingpage berechnet life.media eine jährliche Lizenz- und Wartungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste, die jeweils jährlich im Voraus zu entrichten ist.

### **§ 7 Pflichten des Botschafters**

(1) Der Botschafter ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(2) Dem Botschafter ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen, die Rechte von life.media, deren Botschafter, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dabei gilt insbesondere auch das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung und des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam).

(3) Besondere Werberichtlinien

(a) An keiner Stelle auf keinem Werbemittel darf der Botschafter Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei life.media machen. Vielmehr besteht stets die Verpflichtung potentielle Botschafter im Rahmen von Anbahnungsgesprächen

ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nur die wenigsten Botschafter ein größeres Einkommen erzielen mit ihrer Tätigkeit für life.media können und die Erzielung eines Einkommens nur durch sehr intensive kontinuierliche Arbeit möglich ist.

(b) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen keine Provisionen vortäuschen, die als „Kopfprämie“ oder sonstige Provision im Zusammenhang mit dem bloßen Anwerben eines neuen Botschafters zu verstehen sind oder sonst Handlungen vornehmen, die den Schein erwecken, dass das beworbene Vertriebssystem ein rechtswidriges Vertriebssystem, nämlich ein illegales progressiver Schneeballsystem oder Pyramidensystem oder sonst ein betrügerisches Vertriebssystem ist.

(c) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen sich nicht an Minderjährige oder geschäftlich unerfahrene Personen richten und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um Verbraucher zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen. Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Botschafter die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnisfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen konnte.

(d) Es dürfen keine Vertriebs- und Vermarktungshandlungen vorgenommen werden, die unangemessen, illegal oder unsicher sind bzw. auf die ausgewählten Verbraucher unzulässigen Druck ausüben.

(e) Botschafter werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse, Referenzen oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von life.media offiziell autorisiert sind und diese zutreffend und nicht überholt sind. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen

(f) Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Waren durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Botschafter werden alles unterlassen, was den Verbraucher bestimmen konnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.

(g) Ein Botschafter darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Waren von life.media von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden oder von einer Rechtsanwaltskanzlei als rechtssicher eingestuft wird.

(4) life.media stellt für jeden Markt (Land) rechtlich geprüfte Marketing- und Verkaufsunterlagen zur Verfügung. Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Websites,

Verkaufsunterlagen, eigener Produktbroschüren oder sonstiger selbständig erstellter Medien und Werbemittel ebenso wie die Änderung der dem Botschafter zur Verfügung gestellten Landingpage ist nur nach vorherigem ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis gestattet. Die Bewerbung und der Verkauf von life.media Produkten über das Internet sind ausschließlich über die offiziellen Seiten von life.media erlaubt. Für den Fall, dass der Botschafter die Waren von life.media in anderen Internet Medien, wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook oder Instagram), Online Blogs oder Chatrooms (z.B. WhatsApp oder Snapchat) bewirbt, darf er stets nur die offiziellen life.media Werbeaussagen verwenden und an keiner Stelle Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei life.media machen oder für eine Tätigkeit bei life.media als Arbeitnehmer werben.

(5) Die Waren von life.media dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich in Vier- oder Mehr-Augen-Gesprächen, auf Homeparties, Online-Homeparties, Online-Netzwerkveranstaltungen und/oder in Online-Konferenzen von dem Botschafter vorgestellt und verkauft werden. Die Waren von life.media dürfen ferner im Wege des Direktvertriebs auch über Physiotherapeuten, Ärzte, Heilpraktiker, Ernährungs- oder Gesundheitsberater, Sportstudios oder –vereine oder vergleichbaren Anbietern vertrieben werden. Auf anderen Verkaufsplätzen insbesondere Internetplattformen wie z.B. eBay, Facebook, Amazon, in Fernsehverkaufsshows, via Telemarketing, Teletextmarketing oder via vergleichbarer Verkaufskanäle dürfen die Waren von life.media nicht angeboten werden.

(6) Es ist dem Botschafter stets untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen an andere Botschafter von life.media zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(7) Die Waren dürfen von dem Botschafter ferner ebenfalls nach schriftlicher Zustimmung life.media von auf Messen und Fachausstellungen präsentiert werden.

(8) Der Botschafter darf im geschäftlichen Verkehr nicht den Eindruck vermitteln, dass er im Auftrag oder im Namen von life.media handelt. Vielmehr ist er verpflichtet, sich als „unabhängiger life.media Botschafter“ vorzustellen. Internet- Homepages, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „unabhängiger life.media Botschafter“ aufweisen und dürfen ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis nicht das Kennzeichen life.media und/oder die Marken, Werktitel, geschäftliche Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von life.media beinhalten. Dem Botschafter ist es ferner untersagt, im Namen von life.media für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen, sonstige Verträge abzuschließen oder sonst verpflichtende Willenserklärungen abzugeben. Dem Botschafter wird weder eine Inkassovollmacht eingeräumt, noch eine Vollmacht, life.media gegenüber Dritten zu vertreten. Ebenso wenig hat der Botschafter für die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem vermittelten Geschäft einzustehen.

(9) Der Botschafter ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder sonstwie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten oder negative, herabwertende oder sonstwie gesetzeswidrige Bewertungen zur Abwerbung von Botschafter anderer Unternehmen



einzusetzen.

(10) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien, Produktlabel etc. (einschließlich der Lichtbilder) von life.media sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen über das vertraglich gewährte Nutzungsrecht von dem Botschafter ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis von life.media weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden.

(11) Auch die Verwendung des Kennzeichens life.media und/oder der Marken, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von life.media sind nur mit ausdrücklichem vorherigem schriftlichem Einverständnis erlaubt. Dies gilt auch für die Registrierung von Internetdomains, die den Namen life.media in jeglicher Schreibweise enthalten. life.media kann verlangen, dass Internetdomains, die den Namen life.media verwenden und deren Verwendung nicht von life.media schriftlich genehmigt worden ist, gelöscht werden und/oder an life.media übertragen werden. Die Übernahmekosten für die Domain werden von life.media für den Fall der Übernahme übernommen. Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel oder sonstiger Schutzrechte verboten, die eine/n ggf. in einem anderen Land/Gebiet eingetragene oder sonst geschützte Marke, Produktbezeichnung, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von life.media enthalten. Vorgenanntes Verbot gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen oder Waren.

(12) Ein Botschafter kann sich nach Kündigung seiner alten Position erneut bei life.media registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch life.media für die alte Position des Botschafters mindestens 12 Monate zurückliegen und der kündigende Botschafter in dieser Zeit keine Aktivitäten für life.media verrichtet hat.

(13) Dem Botschafter ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über life.media, deren Waren, den life.media Vergütungsplan oder sonstige life.media Leistungen zu antworten. Der Botschafter ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an life.media weiterzuleiten.

(14) Der Botschafter verpflichtet sich – soweit möglich - sicherzustellen, dass die durch Vertriebsleistung gewonnenen Kundendaten ausschließlich zum Ausfüllen des Wechselformulars verwendet werden und insbesondere nicht an sonstige Dritte außer dem Produktpartner weitergeleitet werden.

(15) Der Botschafter darf nur in solchen Staaten Leistungen für life.media bewerben und vertreiben oder neue Botschafter gewinnen, die offiziell von life.media eröffnet wurden.

(16) life.media ermöglicht dem Botschafter den Erwerb der Ware für den persönlichen Bedarf bzw. den Bedarf von Familienmitgliedern. Keinesfalls darf der Botschafter selbst oder aber seine Familienmitglieder, andere Botschafter oder sonstige Dritte dazu veranlassen, Waren über den Eigenbedarf hinaus überhaupt zu erwerben, um so Provisionsansprüche zu erschaffen oder vorzutäuschen oder einem Familienmitglied „einen Gefallen zu tun“.

(17) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkte von life.media ist nicht gestattet.

(18) Der Botschafter ist verpflichtet, life.media umgehend und wahrheitsgemäß von Verstößen gegen die Regeln der Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen Mitteilung oder sonstigen Verstößen gegen geltendes Recht durch andere Botschafter zu machen.

### **§ 8 Wettbewerbsverbot / Abwerbung / Verkauf fremder Leistungen**

(1) Dem Botschafter ist es erlaubt, für andere Unternehmen, auch Network Marketing Unternehmen, die nicht Wettbewerber sind, Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben.

(2) Ungeachtet der in Absatz 1 formulierten Erlaubnis ist es dem Botschafter nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen an andere life.media Botschafter zu vertreiben.

(3) Soweit der Botschafter gleichzeitig für mehrere Unternehmen oder Network Marketing Unternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der Botschafter andere als life.media Produkte nicht zur selben Zeit am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten.

(4) Außerdem ist es dem Botschafter untersagt; andere life.media Botschafter für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.

(5) Dem Botschafter ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Botschaftervertrages gegen andere Botschafter oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

### **§ 9 Geheimhaltung**

Der Botschafter hat absolutes Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von life.media und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gehören insbesondere auch die Informationen zu den Downline Aktivitäten ebenso wie der Downline-Genealogie und die darin enthaltenen Informationen, die Botschafter-, Kunden- und Vertragspartnerdaten ebenso wie die Informationen über Geschäftsbeziehungen von life.media und seiner verbundenen Unternehmen und sonstigen Anbietern und Lieferanten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Botschaftervertrages fort.

### **§ 10 Botschafter-Schutz / Kein Gebietsschutz**

(1) Jenem aktiven Botschafter, der einen neuen Botschafter erstmals für einen Vertrieb der Produkte von life.media gewinnt, wird der neue Botschafter in seine Struktur nach Maßgabe des Vergütungsplans und der dort geregelten Platzierungsvorgaben zugewiesen (Botschafterschutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Registrierungsantrages von dem neuen Botschafter bei life.media für die Zuteilung gelten. Die Möglichkeit der Änderung der „Setzposition“ eines direkt oder indirekt gesponserten Partners ist nicht möglich.

(2) life.media ist berechtigt, sämtliche personenbezogenen Daten einschließlich der E-Mail-Adresse eines gesponserten Botschafters aus ihrem System zu löschen, wenn Werbesendungen, Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden und der neue geworbene Botschafter oder der Sponsor nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen die fehlerhaften Daten des neu geworbenen Botschafters berichtigt. Sofern life.media durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist sie berechtigt, die Kosten zurückzufordern, außer die fehlerhafte Zustellung erfolgte unverschuldet.

(3) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die bereits Botschafter bei life.media in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 12 Monate einen Botschaftervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(4) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von Botschaftern, die tatsächlich das life.media Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohmänner), ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen, soweit dies untersagt ist. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen, den Gruppenbonus zu manipulieren oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen.

(5) Dem Botschafter steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

### **§ 11 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung**

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten des Botschafters erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die life.media unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Der Botschafter verpflichtet sich, die Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 16 Absatz (2) hingewiesen, nach dem life.media bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (3) und 19 geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, aber nach freien Ermessen auch die Maßnahmen nach § 11 (1) bei einer erstmaligen Pflichtverletzung zu ergreifen berechtigt ist. Ungeachtet des in § 16 Absatz (2) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat life.media das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtverletzungen nach ihrem eigenen freien

Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine in das Ermessen von life.media gestellte und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu prüfende Vertragsstrafe fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der Botschafter zu ersetzen verpflichtet ist.

(4) Der Botschafter haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die life.media durch eine Pflichtverletzung des Botschafters entstehen, außer der Botschafter hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Der Botschafter stellt life.media, für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der vertraglich geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Botschafters gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung der life.media von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der Botschafter insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die life.media in diesem Zusammenhang entstehen.

## **§ 12 Anpassung der Preise und Provisionen**

life.media behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Lizenzstruktur, vor, die von dem Botschafter zu zahlenden Preise oder die den Leistungen zugeordneten Provisionsanteile, den Vergütungsplan oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern. Die Änderung teilt die life.media dem Botschafter innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Änderung mit. Erhöhungen der Preise um mehr als 5 % oder Änderungen am Vergütungsplan zu Lasten des Botschafters geben dem Botschafter das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Botschaftervertrages bekannte Änderungen sind nicht mitteilungspflichtig und begründen kein Widerspruchsrecht des Botschafters. Im Falle eines Widerspruchs ist life.media berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

## **§ 13 Werbemittel, Zuwendungen**

Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen von life.media können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

## **§ 14 Vergütung, Provisionen und Abrechnung**

(1) Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Botschafter bei Erreichen der erforderlichen Qualifikationen Provisionen sowie andere Vergütungen, die sich einschließlich der jeweiligen

Qualifikationsanforderung aus dem life.media Vergütungsplan ergeben. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der Botschafter in seinem Backoffice abrufen kann, und der im Backoffice jeweils einsehbar ist. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Kosten des Botschafters für die Aufrechterhaltung und Durchführung seines Geschäftes, soweit sie nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, abgedeckt.

(2) life.media behält sich das Recht vor, den Botschafter vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen zum Nachweis seiner Identität und seiner Gewerbeanmeldung (z.B. Vorlage des Gewerbescheins) aufzufordern. Der Identitätsnachweis kann nach Wahl von life.media in Form einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer aktuellen Strom-, Gas-Wasser- oder sonstigen Verbrauchsrechnung (nicht älter als einen Monat) erfolgen und hat binnen 2 Wochen nach der Aufforderung zu geschehen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften oder eingetragenen Kaufleuten ist ein Identifikationsnachweis der verantwortlichen Person (z.B. Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter) und – sofern eine Eintragung in das Handelsregister erfolgte - eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als einen Monat) vorzulegen.

(3) Der Botschafter wird zunächst ein Kleingewerbetreibender bei life.media geführt. Er wird unter Mitteilung seiner Steuernummer und unter Vorlage einer Bestätigung des für ihn zuständigen Finanzamtes life.media sofort informieren, sobald er im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit zur Zahlung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) optiert oder die Kleinunternehmergrenzen überschreitet. Sobald der monatliche Provisionsanspruch des Botschafters erstmals einen Anspruch von 1.400,00 € übersteigt, zählt der Botschafter bei life.media nicht mehr als Kleingewerbetreibender, so dass life.media den Botschafter dann zur Übermittlung seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer auffordern wird, die unverzüglich spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Übermittlungsanforderung an life.media zu übermitteln ist bzw. sofern keine Umsatzsteueridentifikationsnummer besteht, der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer binnen vorgenannter Frist nachzuweisen ist. life.media wird die Provision erst nach Übermittlung der Umsatzsteueridentifikationsnummer auskehren und bis dahin von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen. Auf die Möglichkeit der Sperrung nach Maßgabe des § 15 (1) dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Provisionen des Botschafters werden wöchentlich gutgeschrieben und können, soweit ein abweichendes Konto nicht ausdrücklich gesondert durch life.media schriftlich akzeptiert wurde, nur auf Konten ausbezahlt werden, die auf seinen Namen oder einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person lauten, die in einem Vertragsverhältnis mit der life.media stehen. Auszahlungen auf fremde Konten oder an eine Bankverbindung, die sich außerhalb des Staates befindet, in dem der Partner registriert ist, können nicht vorgenommen werden. Sofern life.media für die Durchführung von Überweisungen von Provisionen oder sonstigen Entgelten auf Konten des Teampartners, die sich außerhalb des Staates des Sitzes von life.media befinden, zusätzliche Bankgebühren oder sonstige Kosten für Auslandsüberweisungen entstehen, wird life.media diese Bankgebühren oder sonstige Kosten dem Teampartner in Rechnung stellen. Gleiches gilt, sofern life.media solche zusätzlichen Bankgebühren oder sonstige Kosten aufgrund von Überweisungen des Teampartners an life.media (z.B. Rückzahlung von

Provisionsüberzahlungen) entstehen, die von Konten des Teampartners erfolgen, die sich außerhalb des Staates des Sitzes von life.media befinden.

(5) life.media ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist life.media zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle gesetzlich erforderlichen Dokumente vor der erstmaligen Auszahlung vorliegen, z.B. die Umsatzsteueridentifikationsnummer bei juristischen Personen, sofern beantragt und erteilt. Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts von Provisionsauszahlungen seitens der life.media gilt als vereinbart, dass dem Botschafter kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provisionsrückbehaltes zusteht.

(6) life.media ist berechtigt, Forderungen, die life.media gegen den Botschafter zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Der Botschafter ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des Botschafters aus Botschafterverträgen sind ausgeschlossen. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet.

(8) Der Botschafter wird die erteilten Abrechnungen alsbald prüfen und eventuelle Einwände life.media unverzüglich mitteilen. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der Botschafter in seinem Backoffice abrufen kann, und der im Backoffice jeweils einsehbar ist. Fehlerhafte Provisionen, Bonis oder sonstige Zahlung sind life.media binnen vier Wochen nach der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Bonis oder sonstige Zahlung als genehmigt.

(9) Die Provisionen werden unter Berücksichtigung von life.media Zahlungsmodalitäten und Auszahlungsarten wöchentlich auf ausdrückliche Anforderung des Botschafters ausgekehrt.

### **§ 15 Sperrung des Botschafters**

(1) Für den Fall, dass der Botschafter nicht innerhalb von 30 Tagen seit Registrierung und/oder Kenntnisnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlung, die angeforderten Nachweise (z.B. Identitätsnachweis und Gewerbenachweis) erbringt, steht life.media die vorübergehende Sperrung des Botschafter im life.media System bis zum Zeitpunkt der Erbringung der gesetzlich erforderlichen Unterlagen zu. Vorgenanntes gilt auch bei fruchtlosem Verstreichen der Frist im Sinne des § 14 (3). Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den Botschafter nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht keinen Rückzahlungsanspruch des bereits bezahlten Startersets, oder einen sonstigen Schadensersatzanspruch, außer der Botschafter hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Für jeden Fall der Anmahnung von nicht beigebrachten Unterlagen pp. im Sinne des (1) nach Ausspruch der Sperre ist die life.media zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(3) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden durch life.media als nicht zu verzinsende Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich life.media das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. life.media behält sich insbesondere vor, den Zugang des Botschafters ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der Botschafter gegen die in §§ 7 - 9 und § 10 Absätze 3 und 4 genannten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und der Botschafter die entsprechende Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung der life.media nicht innerhalb der in § 5 genannten Frist beseitigt oder die Pflichtverletzung zur außerordentlich Kündigung berechtigt.

### **§ 16 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung**

(1) Der Botschaftervertrag wird für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart und kann von dem Botschafter auch innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit bei einer Frist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich mit der Zahlung der Software- und Lizenzgebühr im Sinne des § 6 (2) automatisch um weitere 12 Monate. Für den Fall einer Nichtzahlung der jährlichen Software- und Lizenzgebühr im Sinne des § 6 (2) wird der Botschafter nach Versäumen der Zahlungsfrist über einen Zeitraum von einem Monat bei jedem Besuch in seinem Back Office an die zu erledigende Zahlung erinnert und danach bei noch immer nicht erledigter Zahlung der Vertrag automatisch beendet, weil keine Vertragsverlängerung erfolgte und der Botschafter zugleich automatisch aus dem Vertriebssystem von life.media gelöscht.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) haben beide Parteien das Recht, den Botschaftervertrag außerordentlich aus einem wichtigen Grund zu kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für eine Kündigung durch life.media liegt ferner bei einem Verstoß gegen eine der in § 7 geregelten Pflichten mit der ein Botschafter seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 11 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Ebenfalls besteht bei einem Verstoß gegen § 14 (3) ein außerordentlicher Kündigungsgrund, sofern der Botschafter auch nach einer weiteren Fristsetzung die beizubringenden Nachweise nicht übermittelt. Bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (3) oder 19 geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist life.media ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) life.media hat ferner das Recht, den Botschaftervertrag außerordentlich zu kündigen, sofern der Botschafter keine Umsätze in den letzten 6 Monaten erzielt hat. Vor einer Kündigung im Sinne des Satzes 1 wird life.media jedoch 15 Tage vor Aussprache der außerordentlichen

Kündigung den Botschafter per E-Mail (an die im System hinterlegte E-Mail Adresse) die bevorstehende Kündigung ankündigen, so dass der Botschafter die Möglichkeit hat, innerhalb dieser Frist von 15 Tagen wieder Umsätze im erforderlichen Umfang zu tätigen.

(4) Nach der Beendigung eines Vertrages ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesonderten schriftlichen Regelung ein erneuter Vertragsschluss erst nach Ablauf einer Frist von mindestens 12 Monaten möglich.

(5) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem Botschafter kein Recht auf Provisionierung mehr zu. Dies gilt nicht für bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgreich vermittelte Verträge. Der Anspruch auf diese Provisionen bleibt unberührt. Ferner steht dem Botschafter mit der Beendigung des Vertrages kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der Botschafter kein Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

(6) Kündigungen werden nur in schriftlicher Form akzeptiert, wobei eine ordentliche Kündigung auch per E-Mail erfolgen kann.

(7) Direkt bei life.media im Rahmen der Vertragspartnerschaft erworbene Startersets oder sonstige Leistungen [nicht aber die Lizenz- und Wartungsgebühr im Sinne des § 6 (1)], können, sofern die Vertragspartnerschaft zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung nicht länger als drei Monate bestand, nach Beendigung zurückgegeben werden und der Botschafter erhält 90 % der Nettokosten zurück. Von dem zurückzuerstattenden Kaufpreis werden – soweit welche anfallen – die Rückversandkosten abgezogen. Ausdrücklich nicht zurückerstattet werden die Versandkosten, soweit welche anfallen. Zudem wird, sofern der Botschafter auf den rückabgewickelten Kauf eine Provision erhalten hat und diese Provision zurückzuerstatten ist, diese Provision von dem rückerstatteten Kaufpreis abgezogen. Die Rückerstattung erfolgt – soweit möglich – in der gleichen Zahlungsweise wie die zuvor erfolgte Zahlung durch den Botschafter.

(8) Bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages mit Mindestlaufzeit besteht unter Beachtung des (7) kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren oder sonstiger bereits gezahlter Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Botschaftervertrag erfolgten, außer der Botschafter hat den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt.

(9) Falls ein Botschafter gleichzeitig andere von dem Botschaftervertrag unabhängige Leistungen von life.media beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Botschaftervertrages unberührt in Kraft es sei denn, dass der Botschafter mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangt. Erwirbt der Botschafter nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen von life.media, so wird er als normaler Kunde geführt.

#### **§ 17 Datenschutzpflichten des Botschafters**

Es ist dem Botschafter verboten, die Ihm bekannt werdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der Endkunden über die vertraglichen Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.



## **§ 18 Übertragung des Geschäftsbetriebs / der gesponserten Struktur auf Dritte / Tod des Botschafters**

(1) life.media kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise oder einzelne Aktiva jederzeit auf Dritte übertragen, sofern sich der Erwerber an das geltende Recht hält. Für den Fall, dass der Botschafter mit dem Übergang nicht einverstanden ist und dies life.media unverzüglich mitteilt, wird die vertragliche Zusammenarbeit zum nächstmöglichen Kündigungstermin beendet.

(2) Sofern als Botschafter eine juristische Person oder Personengesellschaft registriert ist, ist eine Übertragung der Vertriebsstruktur nur unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen dieses Vertrages zulässig.

(3) Sofern eine neue als Botschafter registrierte juristische Person oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies bis zu einer Hergabe von 20 % der Gesellschaftsanteile möglich, sofern der/die bisherige/n Gesellschafter, die die Vertragspartnerschaft beantragt haben, ebenfalls Gesellschafter verbleiben. Sofern ein Gesellschafter aus der als Botschafter registrierten juristische Person oder Personengesellschaft ausscheiden möchte oder die Anteile eines oder mehrerer Gesellschafter in Höhe von mehr als 20 % auf Dritte übertragen werden sollen, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunde und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Vertrages nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, die im freiem Ermessen von life.media steht, zulässig. life.media erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält life.media sich die außerordentliche Kündigung des Vertrages der als Botschafter registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft vor.

(4) Der Botschafter ist zur Übertragung seiner Vertriebsstruktur nach Erreichen der Position „Smaragd Botschafter“ für mindestens zwei aufeinanderfolgende Monate nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch life.media und Vorlage des Kauf- und/oder Übertragungsvertrages mit dem Dritten, wie auch der Vorlage des Botschafterantrages des Dritten an life.media berechtigt, sofern nicht life.media von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hat. Die Übertragung der Vertriebsstruktur ist nur an Personen möglich, die zum Zeitpunkt der Übertragung nicht Botschafter bei life.media sind. Für Botschafter der life.media hingegen ist eine Übertragung oder ein Kauf einer Vertriebsstruktur nicht erlaubt. Die Zustimmung kann durch life.media sofern sie von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, im Übrigen nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der Botschafter ist verpflichtet, life.media die beabsichtigte Übertragung seiner Vertriebsstruktur schriftlich anzuzeigen. life.media hat nach Eingang der schriftlichen Anzeigen einen Monat Zeit, von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Geschieht dies nicht, so ist die Übertragung zulässig, außer es stehen anderweitige wichtige Gründe entgegen. Ein Verkauf ist nur im ungekündigten Verhältnis möglich. Bei fristloser Kündigung oder einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Vertragsbedingungen entfällt das Recht des Botschafters zum Verkauf der eigenen Vertriebsorganisation ebenso wie für den Fall, dass der verkaufende Botschafter life.media noch Geld schuldet.

(5) Der Botschaftervertrag endet spätestens mit dem Tode des Botschafters. Der

Botschaftervertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden. Mit dem/den Erben muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Todes, ein neuer Botschaftervertrag geschlossen werden, durch den er/sie in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt/eintreten. Sofern der Erbe oder einer der Erben bereits als natürliche Person bei life.media als Botschafter registriert ist, muss, da je natürlicher Person nur eine Position im Marketingplan vergeben werden darf, der Erbe seine bisherige Position in der Vertriebsstruktur von life.media aufgeben oder, sofern die Voraussetzungen des § 18 (4) vorliegen, muss er eine der beiden künftigen Vertriebsstrukturen nach Maßgabe des § 18 (4) auf einen Dritten übertragen. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung des Botschaftervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf life.media über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist.

### **§ 19 Trennung /Auflösung**

Für den Fall, dass ein als Ehepaar/eingetragene Lebensgemeinschaft, juristische Person oder Personengesellschaft registrierter Botschafter seine Gesellschaft intern beendet, gilt dass auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung eine der vorgenannten Gesellschaften nur eine Botschafterposition verbleibt. Die sich trennenden Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Mitglied /Gesellschafter die Vertragspartnerschaft fortgesetzt werden soll und dies life.media durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und notariell beglaubigte schriftliche Mitteilung oder durch Vorlage eines entsprechenden Gerichtsbeschluss anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung, oder sonstigen Beendigung in Bezug auf die Vertragspartnerschaft bei life.media behält sich life.media das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten des Botschafters, zu einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline führt.

### **§ 20 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material, Verwendung der Aufzeichnungen von Materialien und Präsentationen**

(1) Der Botschafter gewährt life.media unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimmaufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Botschafter zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Botschafter durch die Unterzeichnung des Botschafterantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein.

(2) Es ist dem Botschafter nicht gestattet, zum Zwecke des Verkaufs sowie zur persönlichen oder geschäftlichen Verwendung Audio-, Video- oder sonstige Aufzeichnungen von Veranstaltungen, die von life.media gesponsert wurden, sowie von Telefonkonferenzen, Ansprachen oder Meetings, anzufertigen. Ein Botschafter darf ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von life.media keine Audio- oder Videopräsentationen oder -aufzeichnungen von life.media

Veranstaltungen, Ansprachen, Telefonkonferenzen oder Meetings aufzeichnen, anfertigen oder zusammenstellen.

## **§ 21 Datenschutz**

(1) Nachfolgend ist die Datenschutzerklärung von life.media zu finden.

(2) Sie können unsere Website anonym besuchen, bei jedem Webseitenzugriff übermittelt ihr Internet-Browser zwar standartmäßig folgende Daten an unseren Webserver: das Datum und die Uhrzeit des Zugriffs, die Absender IP-Adresse, die angefragte Ressource, die http-Methode sowie den http-User-Agent-Header. Unser Webserver speichert diese Daten jedoch getrennt von anderen Daten, eine Zuordnung dieser Daten zu einer bestimmten Person ist uns dabei nicht möglich. Nach einer anonymen Auswertung zu statistischen Zwecken werden diesen Daten unmittelbar gelöscht.

(3) life.media setzt Cookies ein, um Anfragen und Anforderungen des Interessenten zuordnen zu können. Durch Cookies wird life.media in die Lage versetzt, die Häufigkeit von Seitenaufrufen und die allgemeine Navigation zu messen. Bei Cookies handelt es sich um kleine Textdateien, die auf Ihrem Computersystem abgelegt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass einige dieser Cookies von unserem Server auf Ihr Computersystem überspielt werden, wobei es sich dabei meist um so genannte "Session-Cookies" handelt. "Session-Cookies" zeichnen sich dadurch aus, dass diese automatisch nach Ende der Browser-Sitzung wieder von Ihrer Festplatte gelöscht werden. Andere Cookies verbleiben auf Ihrem Computersystem und ermöglichen es uns, Ihr Computersystem bei Ihrem nächsten Besuch wieder zu erkennen (sog. dauerhafte Cookies). Selbstverständlich können Sie Cookies jederzeit ablehnen, sofern Ihr Browser dies zulässt. Bitte beachten Sie, dass bestimmte Funktionen dieser Website möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können, wenn Ihr Browser so eingestellt ist, dass keine Cookies (unserer Website) angenommen werden.

(4) Personenbezogene Daten werden nur erhoben, soweit der Botschafter diese im Rahmen des Bestell- oder Registrierungsvorgangs freiwillig mitteilt. life.media verwendet die übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Überweisungsdaten) ohne gesonderte ausdrückliche Einwilligung gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages.

**(5) Zu dem Zweck der Vertragserfüllung, z.B. der Abrechnung oder der Auszahlung von Provisionen, Produkt- und Marketinginformationen (z.B. per Newsletter) werden die personenbezogenen Daten des Botschafters an Dritte, wie z.B. die Buchhaltung, die auszahlende Bank oder Lieferanten weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der oben genannten vertragsgemäßen Pflichten notwendig ist.** Mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte gehört, werden die Daten des Botschafters gelöscht. Daten, die aus steuer- oder handelsrechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, werden nach Abwicklung des Vertrages gesperrt, sofern der Botschafter nicht ausdrücklich in eine weitere Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(6) Der Botschafter ist jederzeit berechtigt, unentgeltlich Auskunft zu seinen Daten sowie Änderung, Sperrung oder Löschung seiner Daten zu verlangen. Sofern der Botschafter weitere Informationen über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten wünscht oder die Löschung, Sperrung oder Änderung der Daten des Interessenten gewünscht wird, steht ein Support unter der in § 1 genannten E-Mail-Adresse oder Postanschrift zur Verfügung.

(7) Diese Datenschutzerklärung ist jederzeit auf der Website von life.media einsehbar und abrufbar.

## **§ 22 Haftungsausschluss**

(1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet life.media lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision) durch die life.media, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der life.media, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(3) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet die life.media nicht, außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der life.media, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

(4) Bei life.media gesicherte Inhalte des Botschafters sind für life.media fremde Informationen im Sinne des Telemediengesetzes (TMG).

## **§ 23 Einbeziehung des Vergütungsplanes**

(1) Der life.media-Vergütungsplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ebenfalls ausdrücklich Bestandteil des Botschaftervertrages. Der Botschafter muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Mit der Versendung des Online-Antrages an life.media versichert der Botschafter zugleich, dass er den life.media-Vergütungsplan zur Kenntnis genommen hat und diesen als Vertragsbestandteil akzeptiert.

(3) life.media ist zu einer Änderung der life.media-Botschafter-AGB und des life.media-Vergütungsplans zu jeder Zeit berechtigt. life.media wird Änderungen des Vergütungsplans mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Botschafter hat das Recht, der Änderung des

Vergütungsplans zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Botschafter berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigt, nimmt der Botschafter die Änderung ausdrücklich an.

## **§ 24 Verjährung**

(1) Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren für beide Parteien binnen 6 Monaten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs oder zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs oder der Erkennbarkeit des Anspruchs. Gesetzliche Regelungen, die zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsehen, bleiben unberührt.

## **§ 25 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Botschafter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Sofern der Botschafter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand und der Erfüllungsort Wiesbaden (Deutschland).

## **§ 26 Schlussbestimmungen**

(1) life.media ist zu einer Änderung der Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen zu jeder Zeit berechtigt. life.media wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Botschafter hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Botschafter berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigt, nimmt der Botschafter die Änderung ausdrücklich an.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Falls diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden und Widersprüchlichkeiten bei einer beliebigen Bestimmung zwischen der deutschen und der übersetzten Version der Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen bestehen, gilt stets die deutsche Version als vorrangig.

(4) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der

unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen Vertrages: 09.01.2017